

09.09.85

— 1 —

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen der
gesetzlichen Krankenversicherung bei nicht rechtswidrigem
Schwangerschaftsabbruch**A. Zielsetzung**

Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1 ff) von einer staatlichen Schutzpflicht auch für das werdende Leben aus. Diese Schutzpflicht schließt alle Rechtsbereiche ein. Sie gilt in besonderer Weise, wenn der Gesetzgeber Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen für Schwangerschaftsabbrüche veranlaßt und damit wertbildend in die Gesellschaft hineinwirkt.

Im Jahre 1984 wurden schätzungsweise 200.000 Schwangerschaftsabbrüche von den Kassen abgerechnet. Über 80 Prozent aller statistisch erfaßten Abbrüche wurden unter Hinweis auf eine "sonstige schwere Notlage" begründet.

Es muß betroffen machen, wenn der Eindruck entsteht, hinter diesen Fällen einer unzumutbaren Notlage stehe zunehmend häufiger finanzielle Bedrängnis. Um so dringlicher ist der Staat gefordert. Er muß - neben ergänzenden finanziellen Hilfen - auch durch geeignete Verfahrensregeln sicherstellen, daß vor der ärztlichen Bescheinigung einer unabwendbaren Notlage wirklich mit allem Nachdruck nach Wegen gesucht wird, um es der Schwangeren leichter zu machen, ihr Kind zur Welt zu bringen.

Wenn der Staat seiner Verantwortung für das werdende Leben - zumal im Leistungsbereich - wirksam nachkommen will, muß er zudem schon im Ansatz dem Eindruck entgegenwirken, "als handle es sich beim Schwangerschaftsabbruch um den gleichen sozialen Vorgang wie etwa den Gang zum Arzt zwecks Heilung einer Krankheit oder gar um eine rechtlich irrelevante Alternative zur Empfängnisverhütung" (BVerfGE 39,1,44).

Es ist geboten, im öffentlichen Leistungsbereich sicherer als bisher zu gewährleisten, daß die vom Gesetzgeber vorgestellten Voraussetzungen eingehalten werden.

B. Lösung

Dieses Ziel soll durch eine Ergänzung des § 200 f der Reichsversicherungsordnung und des § 31b des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erreicht werden.

C. Alternativen

Herausnahme der Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen im Rahmen der "sonstigen schweren Notlage" aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen, wie dies der Gesetzesentwurf von 74 Bundestagsabgeordneten (Bundestags-Drucksache 10/941) vorsieht.

D. Kosten

Durch das im Entwurf vorgelegte Änderungsgesetz werden Kosten nicht unmittelbar verursacht. Die Änderungen verstehen sich allerdings als Teil eines politischen Gesamtkonzepts, in dessen Durchführung die öffentlichen Ausgaben für Familien, Mütter und Kinder insgesamt ansteigen werden.

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen der
gesetzlichen Krankenversicherung bei nicht rechtswidrigem
Schwangerschaftsabbruch

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
RHEINLAND - PFALZ

Mainz, den 5. September 1985

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der
Leistungen der gesetzlichen Krankenversiche-
rung bei nicht rechtswidrigem Schwanger-
schaftsabbruch

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen.

Ich darf Sie bitten, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Ge-
schäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der
Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

dr
hr 

eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen der
gesetzlichen Krankenversicherung bei nicht
rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil
III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten
Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.
Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 200 f werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

"Ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und
Heilmitteln, Krankenhauspflege sowie Krankengeld im Sinne der
Sätze 2 und 3 werden bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch
der Schwangerschaft nur gewährt, wenn

1. die Feststellung nach § 219 des Strafgesetzbuches von
einem Vertrauensarzt (§ 369 b) oder einem nach Landesrecht
bestimmten, für diese Aufgabe besonders qualifizierten
Arzt getroffen wird,
2. dieser das Vorliegen der Voraussetzungen des § 218 a
Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bejaht
und unter Abwägung aller für die Entscheidung maßgebenden
Umstände des Einzelfalles eingehend schriftlich begründet
hat und
3. der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt,
der Krankenkasse mitteilt, welche der Voraussetzungen des
§ 218 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches
er bejaht hat, daß ihm eine Feststellung nach Nummer 2
vorliegt und welcher Arzt diese Feststellung getroffen
hat.

...

Satz 4 gilt nicht in den Fällen des § 218 b Abs. 3 des Strafgesetzbuches. Die Krankenkasse hat dem Statistischen Bundesamt zum Ende eines jeden Kalenderjahres die Anzahl der abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche mit Angabe des Grundes sowie des Arztes, der den Schwangerschaftsabbruch vorgenommen hat, anzuzeigen."

2. In § 525 c Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "und § 369" durch die Worte ", §§ 369 und 369 b" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes

über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

Dem § 31 b werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

"Ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Krankenhauspflege sowie Krankengeld im Sinne der Sätze 2 und 3 werden bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft nur gewährt, wenn

1. die Feststellung nach § 219 des Strafgesetzbuches von einem Vertrauensarzt (§ 75) oder einem nach Landesrecht bestimmten, für diese Aufgabe besonders qualifizierten Arzt getroffen wird,
2. dieser das Vorliegen der Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bejaht und unter Abwägung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände des Einzelfalles eingehend schriftlich begründet hat und
3. der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, der Krankenkasse mitteilt, welche der Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches er bejaht hat, daß ihm eine Feststellung nach Nummer 2 vorliegt und welcher Arzt diese Feststellung getroffen hat.

...

B

Satz 4 gilt nicht in den Fällen des § 218 b Abs. 3 des Strafgesetzbuches. Die Krankenkasse hat dem Statistischen Bundesamt zum Ende eines jeden Kalenderjahres die Anzahl der abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche mit Angabe des Grundes sowie des Arztes, der den Schwangerschaftsabbruch vorgenommen hat, anzuzeigen."

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

B

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die in den Jahren 1975/76 getroffenen Neuregelungen zur Reform des Strafrechts (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. August 1975, BGBl. I S. 2289; Fünfzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976, BGBl. I S. 1213) dienten nach Bekundung aller am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten vornehmlich dem gemeinsamen Ziel, durch einen neuen rechtspolitischen Ansatz den Schutz für das werdende Leben zu verbessern.

Verfassungsrechtlicher Maßstab war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1 ff.), die zwar die in Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213), vorgesehene undifferenzierte Fristenregelung für verfassungswidrig, einen staatlichen Strafverzicht in besonderen Notsituationen - verbunden mit flankierenden Schutzmaßnahmen - aber für mit der Verfassung vereinbar erklärte. Zentraler Ausgangspunkt dieses Urteils war die Feststellung einer umfassenden staatlichen Schutzpflicht auch für das werdende Leben (BVerfGE 39, 1, 42 ff.). Wie der Staat diese Verpflichtung erfüllt, ist in erster Linie vom Gesetzgeber zu entscheiden (BVerfGE 39, 1, 44). Entscheidend ist - mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts -, "ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen, seien sie bürgerlich-rechtlicher, öffentlich-rechtlicher, insbesondere sozialrechtlicher oder strafrechtlicher Natur, einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet." (BVerfGE 39, 1, 46)

Mit Blick auf die Indikation der allgemeinen Notlage (soziale Indikation) fährt das Bundesverfassungsgericht wie folgt fort:

...

"Auch in diesen Fällen darf der Staat sich nicht damit begnügen, bloß zu prüfen und gegebenenfalls zu bescheinigen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch vorliegen. Vielmehr wird auch hier von ihm erwartet, daß er Beratung und Hilfe anbietet mit dem Ziel, die Schwangere an die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des Ungeborenen zu mahnen, sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und sie - vor allem in Fällen sozialer Not - durch praktische Hilfsmaßnahmen zu unterstützen." (BVerfGE 39, 1, 50).

Knapp zehn Jahre nach Inkrafttreten der genannten gesetzlichen Neuregelungen ist die tatsächliche Situation im Hinblick auf die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in der Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße bedrückend. Zwar ist ein wichtiges Anliegen der Reform offenbar weitgehend erreicht; wer sich in einer Notlage befindet, braucht nicht mehr aus Angst vor Bestrafung den Weg ins Ausland oder zum "Kurpfuscher" anzutreten. Eine Änderung der strafrechtlichen Bestimmungen ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Gleichwohl drängt sich immer deutlicher die Frage auf, ob das geltende Recht im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung in der Lage ist, der grundgesetzlichen Schutzpflicht des Staates für das werdende Leben wirksam gerecht zu werden.

Allein im Jahre 1984 wurden etwa 200.000 Schwangerschaftsabbrüche von den Krankenkassen abgerechnet; die Gesamtzahl der Abbrüche dürfte noch deutlich höher liegen. Aus den dem Statistischen Bundesamt auf Grund ärztlicher Meldung vorliegenden Daten folgt, daß mittlerweile über 80 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche mit einer "sonstigen schweren Notlage (soziale Indikation)" begründet werden.

...

B

Angesichts einer derartigen Entwicklung muß sich der Gesetzgeber die Frage stellen, ob tatsächlich bei allen Schwangerschaftsabbrüchen die von ihm aufgestellten Kriterien einer wirklichen Notlage erfüllt sind. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Voraussetzungen für staatlich verantwortete Leistungen geht. In diesen Fällen besteht nicht nur das Recht, sondern auch eine Verpflichtung des Gesetzgebers, dafür Sorge zu tragen, daß nur dort Leistungen erbracht werden, wo die gesetzlich bestimmten Indikationen tatsächlich vorliegen. Denn das Schutzgebot besteht für den Staat dort in besonderer Weise, wo er selbst Leistungen veranlaßt und auf diese Weise in hohem Maße wertbildend in die Gesellschaft hineinwirkt.

Mit dem Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz wurde der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung um die "sonstigen Hilfen" erweitert. Seither haben die gesetzlichen Krankenkassen unter anderem die Kosten bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch auch dann zu tragen, wenn dieser vorgenommen wird, um von der Schwangeren die Gefahr einer sozialen Notlage abzuwenden. Es war in der politischen und verfassungsrechtlichen Diskussion von Anfang an umstritten, ob eine Leistungsgewährung der gesetzlichen Krankenkassen in diesen Fällen mit der besonderen Schutzpflicht für das werdende Leben zu vereinbaren ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1, 44) ausdrücklich klargestellt, in der Rechtsordnung müsse die Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs klar zum Ausdruck kommen; insbesondere müsse der falsche Eindruck vermieden werden, als handele es sich bei einem Schwangerschaftsabbruch um den gleichen sozialen Vorgang wie etwa bei einem Gang zum Arzt zwecks Heilung einer Krankheit.

Hinzu kommt, daß sich offenbar immer mehr Menschen in ihrem Gewissen bedrängt fühlen, wenn sie daran denken, daß mit ihren Versicherungsbeiträgen eine wachsende Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen auf Grund sozialer Indikation finanziert wird. Dabei geht es nicht darum, die in einer besonderen Notlage um ihre

...

Entscheidung ringende Schwangere ins Abseits zu drängen; das allgemeine Unbehagen rührt ganz offensichtlich daher, daß das geltende Indikationsrecht vielfach in der öffentlichen Diskussion so dargestellt wird, daß der Eindruck entsteht, gerade auch die im Sozialrecht vom Gesetzgeber vorgegebenen Leistungsvoraussetzungen würden in der Praxis nicht mehr recht ernst genommen.

Aus alledem ergibt sich eine staatliche Verpflichtung, nach angemessenen Mitteln und Wegen zu suchen, um gerade im Leistungsreich die - letztendlich verfassungsrechtlich geforderte - Einhaltung der vom Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Erweist sich eine bestehende gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit eines verfassungsrechtlichen Gebots als problematisch, so entspricht es der Verpflichtung aller Verfassungsorgane zur Achtung und Durchsetzung der Verfassung, daß die in Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ermächtigten Antragsteller einen Normenkontrollantrag an das Bundesverfassungsgericht sorgfältig in Erwägung ziehen. Es steht ihnen allerdings frei, an Stelle eines solchen Antrags nach Möglichkeiten zu suchen, in eigener politischer Zuständigkeit einem Verfassungsauftrag - im vorliegenden Fall dem Schutzgebot für das werdende Leben - durch die schneller realisierbare Änderung des geltenden Rechts und Einwirken auf die tatsächliche Praxis besser Rechnung zu tragen.

Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf; er sieht im Rahmen eines differenzierenden Lösungsansatzes die Einführung einiger sorgfältig abgewogener Verfahrensschritte vor, die sicherer als bisher die Gewähr dafür bieten, daß den vom Gesetzgeber vorgestellten Voraussetzungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen tatsächlich entsprochen wird.

So ist einmal vorgesehen, die Gewährung von unmittelbar mit dem Schwangerschaftsabbruch zusammenhängenden Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen davon abhängig zu machen, daß die gemäß

§ 219 des Strafgesetzbuches vor jedem Schwangerschaftsabbruch zu treffende Feststellung über das Vorliegen der Abbruchvoraussetzungen von einem Vertrauensarzt oder einem nach Landesrecht bestimmten, für diese Aufgabe besonders qualifizierten Arzt getroffen wird; weiterhin ist erforderlich, daß dieser Arzt die Voraussetzungen bejaht und seine Entscheidung eingehend schriftlich begründet.

Um den Krankenkassen verbesserte Möglichkeiten zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen zu verschaffen, sollen dem Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, bestimmte Mitteilungspflichten auferlegt werden.

Um dem Statistischen Bundesamt die Erlangung gesicherter Daten hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche zu ermöglichen, ist eine gesetzliche Verpflichtung der Krankenkassen zur Anzeige der abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche vorgesehen.

Der Gesetzentwurf unterscheidet in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht nicht zwischen den verschiedenen Indikationslagen. Angesichts der Tatsache, daß die Grenze zwischen medizinischer (psychischer) und sonstiger persönlicher Notlagenindikation in vielen Fällen fließend ist, sollen durch die Gleichbehandlung komplizierte Abgrenzungsprobleme vermieden werden. Dies ist auch ein Grund dafür, daß davon abgesehen wird, die Fälle der sogenannten sozialen Indikation aus dem Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenkassen auszunehmen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 200 f)

Gemäß dem durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz in die Reichsversicherungsordnung eingefügten § 200 f haben Versicherte

...

der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Leistungen bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt.

Der vorgesehene neue Satz 4 zielt darauf ab, den bereits nach gegenwärtigem Recht bestehenden Leistungsvoraussetzungen in der Praxis zu einer stärkeren Geltung zu verhelfen.

So sollen künftig die unmittelbar mit dem Schwangerschaftsabbruch zusammenhängenden Leistungen sowie Krankengeld nur gewährt werden, wenn die nach § 219 des Strafgesetzbuches vorgeschriebene schriftliche ärztliche Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches von einem Vertrauensarzt im Sinne des § 369 b oder von einem nach Landesrecht bestimmten, für diese Aufgabe besonders qualifizierten Arzt getroffen wird (Satz 4 Nr. 1). Zwar entspricht die Feststellung einer medizinischen Indikation dem herkömmlichen Berufsbild eines Arztes, doch ist zu berücksichtigen, daß inzwischen über 80 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche mit einer sozialen oder persönlichen Notlage begründet werden. Gerade die Vielfalt der Lebensumstände, die sich hinter diesem Notlagenbegriff verbergen, macht es notwendig, sehr sorgfältig auf die persönliche Lebenssituation der Schwangeren einzugehen und mit ihr noch einmal alle Möglichkeiten staatlicher und gesellschaftlicher Hilfen durchzusprechen. Zwar bleibt auch hier der erforderliche medizinische Sachverstand unverzichtbar, so daß die Feststellung auch weiterhin von einem Arzt zu treffen ist, doch sollte diese verantwortungsvolle Tätigkeit auf eine Gruppe von Medizinern konzentriert werden, die in besonderem Maße über die gerade hier notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen.

Da es sich bei der zu treffenden Feststellung auch um eine Voraussetzung für die Leistung der gesetzlichen Krankenkassen handelt, bieten sich hier insbesondere die Vertrauensärzte an, denen auch ansonsten überwiegend Begutachtungstätigkeiten obliegen. Die Vertrauensärzte werden - gegebenenfalls nach perso-

...

B

neller Aufstockung und einer gewissen Einarbeitungszeit - in der Lage sein, nach einer eingehenden Prüfung die im Einzelfall angemessene Entscheidung zu treffen, zumal dieses neue Tätigkeitsfeld zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Arbeit werden wird.

Die Länder sollen - schon um möglichen Kapazitätsproblemen auf seiten der Vertrauensärzte zu begegnen - darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, auch andere, gerade auf diesem Gebiet besonders qualifizierte Ärzte zu bestimmen, wobei die Auswahl gegebenenfalls den jeweiligen Ärztekammern überlassen werden kann.

Vor dem Hintergrund der im Leistungsbereich besonders ausgeprägten Schutzpflicht des Staates erscheint es auch angebracht, die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen von dem Vorliegen einer die Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch ausdrücklich bejahenden Feststellung abhängig zu machen (Satz 4 Nr. 2). Zwar ist auch der die Schwangerschaft abbrechende Arzt selbst verpflichtet, die Abbruchvoraussetzungen zu prüfen, doch stellt für ihn die zuvor von einem anderen Arzt getroffene Feststellung eine wesentliche Entscheidungshilfe dar, zumal künftig an dessen persönliche und fachliche Qualifikation besondere Anforderungen gestellt werden.

Für den abbrechenden Arzt ist bei seiner Entscheidung über die Abbruchvoraussetzungen die genaue Kenntnis der der Feststellung zugrundeliegenden Erwägungen von erheblicher Bedeutung. Aus diesem Grunde soll künftig - als Leistungsvoraussetzung für die gesetzlichen Krankenkassen - der feststellende Arzt verpflichtet sein, seine Feststellung unter Abwägung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände des Einzelfalles eingehend schriftlich zu begründen.

Um der Krankenkasse die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen zu erleichtern, ist weiterhin vorgesehen, daß der die Schwangerschaft abbrechende Arzt der abrechnenden Kasse die von ihr benötigten Angaben zu übermitteln hat (Satz 4 Nr. 3).

...

Nach dem vorgesehenen neuen Satz 5 des § 200 f brauchen die in Satz 4 genannten Voraussetzungen in den Fällen nicht vorzuliegen, in denen der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden (§ 218 b Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Obwohl nach Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts eine Anzeigepflicht des einen Schwangerschaftsabbruch durchführenden Arztes gegenüber dem Statistischen Bundesamt besteht, ist die Zahl der von den Krankenkassen abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche ganz offensichtlich wesentlich höher als die Zahl der seitens der Ärzte gemeldeten Abbrüche. Gerade in diesem Bereich besteht jedoch im Hinblick auf mögliche rechtspolitische Entwicklungen ein besonderer Bedarf an zuverlässigen statistischen Daten. Durch die im neuen Satz 6 des § 200 f vorgesehene Regelung, die im übrigen nicht als Leistungsvoraussetzung für Schwangerschaftsabbrüche konzipiert ist, soll das Statistische Bundesamt in die Lage versetzt werden, genaue Statistiken im Hinblick auf die Anzahl und die jeweilige Indikation der von den gesetzlichen Krankenkassen abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche zu erstellen. Durch die Angabe des Arztes, der den Abbruch vornimmt, erhält das Statistische Bundesamt darüber hinaus die Möglichkeit, die weiteren, in Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts genannten Daten bei den Ärzten nachzufragen, die ihrer Anzeigepflicht nicht oder nicht in allen Fällen nachkommen.

Zu Nummer 2 (§ 525 c)

Durch die vorgesehene Änderung soll sichergestellt werden, daß die im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche künftig von den Vertrauensärzten wahrgenommenen Aufgaben von diesen auch für die Ersatzkassen durchgeführt werden.

...

2

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die hier vorgesehenen Änderungen entsprechen denen der Reichsversicherungsordnung. Auf die Begründung zu Artikel 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Sechsmonatsfrist für das Inkrafttreten soll den Krankenkassen ausreichend Zeit lassen, die Altfälle nach den seither gültigen Bestimmungen abzurechnen; darüber hinaus soll den Ländern die Möglichkeit zur rechtzeitigen Bestimmung der besonders qualifizierten Ärzte, die neben den Vertrauensärzten die Feststellung über das Vorliegen der Abbruchvoraussetzungen treffen, gegeben werden.

E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß 1984 bei 529.000 Geburten deutscher Kinder schätzungsweise über 200.000 Schwangerschaftsabbrüche bei den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet wurden. Obwohl das Gesetz zwingend die anonyme Meldung der Schwangerschaftsabbrüche beim Statistischen Bundesamt vorschreibt, wurden nur 86.298 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet.

Über 83,3 Prozent aller statistisch erfaßten Abbrüche werden unter Hinweis auf eine "sonstige schwere Notlage" begründet. Der außerordentlich starke Anteil der Notlagenindikation ist in hohem Maße bedrückend.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß alles getan werden muß, um zu verhindern, daß Frauen in eine Notlage geraten, wenn sie ein Kind erwarten. Er weist darauf hin, daß das Recht auf Leben auch dem Kind im Mutterleib uneingeschränkt zukommt. Ungeborenes und geborenes Leben sind gleichwertig und stehen gleichermaßen unter dem Schutz der Verfassung. Das Bundesverfassungsgericht sagt in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1975:

Das Recht auf Leben wird jedem gewährleistet, der "lebt"; zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben kann hier kein Unterschied gemacht werden. "Jeder" im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist "jeder Lebende", anders ausgedrückt: jedes Leben besitzende menschliche Individuum; "jeder" ist daher auch das noch ungeborene menschliche Wesen.

Die Wertordnung des Grundgesetzes mißbilligt daher grundsätzlich den Schwangerschaftsabbruch und fordert vom Staat, sich schützend und fördernd vor das ungeborene Leben zu stellen. Viele Menschen fühlen sich in ihrem Gewissen bedrängt, weil nach ihrer Auffassung die Praxis des Schwangerschaftsabbruches mit diesen Grundsätzen nicht übereinstimmt.

2. Angesichts der Vielzahl der auf die Notlagenindikationen gestützten Schwangerschaftsabbrüche hält es der Bundesrat für notwendig, auf der einen Seite die uneingeschränkte Beachtung der gesetzlichen Regelungen sicherzustellen und auf der anderen Seite durch konkrete soziale und familienpolitische Maßnahmen ein kinder- und familienfreundliches Umfeld in der Gesellschaft zu schaffen und den Schutz des ungeborenen Lebens zu verstärken.

Der Bundesrat begrüßt daher die umfassende Verbesserung des Familienlastenausgleiches mit einem Gesamtvolumen von über 10 Mrd. DM jährlich. Eine Politik für Familien und Alleinerziehende ist eine entscheidende Voraussetzung für den Schutz des ungeborenen Lebens.

Im Erziehungsgeld, im Erziehungsurlaub mit Beschäftigungsgarantie, in der Anerkennung von Erziehungsjahren, in der Errichtung einer Bundesstiftung Mutter und Kind, im Kindergeldzuschlag und in den steuerlichen Erleichterungen für Familien und Alleinerziehende sieht der Bundesrat

einen wichtigen Beitrag für die soziale Sicherheit der Mütter und den Schutz des ungeborenen Lebens. Diese neuen und grundlegenden bundespolitischen Gesetze werden dazu beitragen, daß keine Frau in eine soziale und finanzielle Bedrängnis gerät, weil sie ein Kind zur Welt bringt.

Nach Auffassung des Bundesrates sind zusätzliche Verbesserungen in den nächsten Jahren auf Bundesebene anzustreben. Vordringlich sind dabei eine Verlängerung des Erziehungsgeldes und eine weitere Aufstockung der Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind.

3. Nach Auffassung des Bundesrates müssen auch die Länder alle Möglichkeiten für einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens ausschöpfen. Besonders die sozialen Hilfen für werdende Mütter und Familien müssen weiter verstärkt und das Verfahren zur Beratung der Schwangeren verbessert werden. Die wirtschaftlichen Hilfen der Länder sollten vor allem kinderreichen Familien und alleinerziehenden Eltern zugute kommen. Für diese Hilfen kommen in erster Linie in Betracht:
 - a) Ein zeitlich beschränktes und vom Einkommen abhängiges Erziehungsgeld im Anschluß an das Erziehungsgeld des Bundes oder andere entsprechende familienpolitische Leistungen.
 - b) Die in vielen Ländern schon vorhandenen Länderstiftungen für "Familien in Not" und "Mutter und Kind" sollten in allen Bundesländern errichtet und - in Ergänzung der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" - finanziell noch ausgestattet werden.

- c) Von den Kinderkrippen über die Kindergärten bis zu den Sozialstationen können Länder und Kommunen einen entscheidenden Beitrag für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft leisten.

- 4. Der Bundesrat fordert in Übereinstimmung mit dem Deutschen Ärztetag die Verantwortlichen, vor allem die Ärzte auf, dafür Sorge zu tragen, daß das geltende Recht eingehalten wird. Er hält es für notwendig, daß Mißbräuche der gesetzlichen Bestimmungen beseitigt und das Verfahren zur Beratung der Schwangeren verbessert werden, um so die Praxis zugunsten des Schutzes des ungeborenen Lebens zu verändern.

Die Bundesregierung, der Gesetzgeber, die Landesvertretungen der Ärzte und die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung sind aufgerufen, den Schutz des ungeborenen Lebens in ihrem Verantwortungsbereich zu verbessern.

- a) Es muß darauf hingewirkt werden, daß die vor jedem Schwangerschaftsabbruch zu treffende Feststellung über das Vorliegen der Abbruchsvoraussetzungen von dem die Indikation feststellenden Arzt, unter Abwägung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände des Einzelfalls, eingehend schriftlich begründet wird.
- b) Der Arzt, der den Abbruch vornimmt, hat - nach geltendem Recht - die Abbruchsvoraussetzungen selbst zu prüfen. Er hat sich daher selber ein Urteil zu bilden, ob die Indikationsvoraussetzungen gegeben sind.
- c) Die Ärzte sollen, soweit sie beraten oder die Indikation feststellen, verpflichtet werden, an Fortbildungsmaßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens teilzunehmen.

C

- d) Trotz der gesetzlichen Meldepflicht für den Arzt werden weit weniger Schwangerschaftsabbrüche dem Statistischen Bundesamt gemeldet als tatsächlich bei den Krankenkassen abgerechnet werden. Diese Mißachtung des Rechts darf nicht weiter hingenommen werden. Deshalb ist die Erfüllung der anonymen Meldepflicht an das Statistische Bundesamt, die auch dem Schutz des ungeborenen Lebens dient, in Zusammenhang mit der Erstattung des ärztlichen Honorars für den Schwangerschaftsabbruch und der Wirksamkeit der bestehenden gesetzlichen Erzwingung zu sehen.
 - e) Es ist sicherzustellen, daß in allen Ländern
 - aa) Beratungsstellen nur dann eine staatliche Anerkennung und Förderung erhalten, wenn sie, entsprechend der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1975, zugunsten des Lebens beraten;
 - bb) die Berater über eine besondere Sachkunde verfügen;
 - cc) die Beratung vor der Indikationsstellung erfolgt;
 - dd) Beratung und Indikationsstellung personell und räumlich getrennt erfolgen, insbesondere die Indikationen nicht von Ärzten festgestellt werden, welche die gesetzlich vorgesehene soziale Beratung vorgenommen haben.
5. Der Schutz des ungeborenen Lebens erfordert vor allem eine Bewußtseinsänderung in der Bevölkerung. Jeder Bürger muß von der vollen Menschenwürde auch des noch nicht geborenen Kindes überzeugt sein. Das ungeborene Leben

ist die schutzbedürftigste Form des menschlichen Lebens und bedarf daher der besonderen Fürsorge und Hilfe jedes Einzelnen, der Gesellschaft und des Staates. Dabei kommt den Männern eine besondere Verantwortung zu.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und die Länder auf, durch verstärkte Aufklärung und Information das Wertbewußtsein in diesem Sinne zu stärken.

20.12.85

C

- 7 -

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen der
gesetzlichen Krankenversicherung bei nicht rechtswidrigem
Schwangerschaftsabbruch

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.